

... Dokumentation

Roland Weis

Dr. Roland Weis (geb. 1977 in Friedberg) hat in Augsburg Rechtswissenschaften studiert und dort auch promoviert. Er ist Justitiar der Pallottiner – Körperschaft des öffentlichen Rechts.



Roland Weis

Betreuerbestellung innerhalb von Ordensgemeinschaften*

Ein in der öffentlichen und rechtlichen Diskussion kaum betrachtetes Thema ist die Pflege- und Betreuungssituation von Ordensangehörigen. Diese zunächst abseitig wirkende Thematik erhält jedoch durchaus Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Deutschland ca. 22.000 Menschen in (katholischen) Ordensgemeinschaften leben (Stand 31.12. 2014, <http://www.orden.de/presseraum/zahlen-fakten/statistik-maennerorden/> sowie <http://www.orden.de/presseraum/zahlen-fakten/statistik-frauenorden/>). Dass dies in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird, liegt nicht zuletzt an der

Struktur von Ordensgemeinschaften selbst, die für die Pflege- und Betreuungssituation selbstständig Vorkehrungen getroffen haben und auch weiterhin treffen werden. Nichtsdestotrotz lohnt der Blick auf die rechtlichen Grundlagen. Für die Gesellschaft außerhalb von Klostermauern ist dies auch deswegen interessant, weil im ordensgemeinschaftlichen, klösterlichen Umfeld demographische Tendenzen vorweggenommen werden, die der Gesellschaft noch bevorstehen. So sind in den zahlenmäßig bedeutenderen Frauenorden 84% der Ordensmitglieder älter als 65 Jahre (s. o.). Bei den Män-

nerorden ist die Tendenz ähnlich. Hier zeichnet sich also ein im Vergleich zur Gesellschaft noch einmal dringenderer Bedarf von Rechtsklarheit ab.

I. Problemstellung

Konkret soll vorliegend die Frage beleuchtet werden, inwieweit die Einschränkungen des § 1897 III BGB auf Ordensgemeinschaften anwendbar sind. Demnach dürfen Personen nicht mit der Betreuung anderer Personen befasst werden, die zu einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer sonstigen engen Beziehung stehen. In vielen Klöstern und Ordensgemeinschaften bestehen eigene Pflegeheime oder zumindest -stationen. Nach dem Wortlaut der Norm wäre der jeweilige Leiter des Heims bzw. der Station bzw. jeder der in einer sonstigen engen Beziehung zu diesem steht, von der rechtlichen Betreuung eines zu betreuenden Ordensmitglieds ausgeschlossen. Für den Fall, dass dieser Leiter - oder gar sämtliche dort Beschäftigte - ebenfalls Angehörige der Ordensgemeinschaft sind, wäre eine rechtliche Betreuung des Ordensmitglieds durch Mitordensmitglieder unmöglich, da jeder Ordensangehörige gerade durch seine Ordenszugehörigkeit in enger Beziehung zu dieser Ordensgemeinschaft steht. Die (auch) rechtliche Betreuung von Ordensangehörigen durch andere Ordensangehörige entspricht in vielen Ordensgemeinschaften jedoch dem von allen Beteiligten Gewünschten.¹ So wird regelmäßig der oder die jeweilige Höhere Obere, mithin beispielsweise der Provinzial oder der Abt, der jeweiligen Ordensgemeinschaft² durch die Ordens-

mitglieder in einer Betreuungsverfügung als Betreuer vorgeschlagen. Diesen Vorschlag hat nach § 1897 IV BGB das Betreuungsgericht bei der Auswahl eines Betreuers zu berücksichtigen.

II. Anwendbarkeit des § 1897 III BGB auf Ordensgemeinschaften

Demnach ist der Frage nachzugehen, ob diese Regelungen ausnahmslos auf Ordensgemeinschaften anwendbar sind. Dem stehen nach Ansicht des Verfassers gewichtige Gründe entgegen.

1. Tatbestand

a) *Anstalt, Heim oder sonstige Einrichtung.* Zunächst setzt der Wortlaut des § 1897 III BGB das Vorhandensein einer Anstalt, eines Heims oder einer sonstige Einrichtung voraus. Dass die Betreuungseinrichtungen in Ordensgemeinschaften, so vorhanden, Heime, Anstalten oder sonstige Einrichtungen im Sinne der Norm darstellen, dürfte unstrittig der Fall sein, ist der Begriff des Heims nach klarer Aussage des Gesetzgebers doch weit anzusehen.³ Sind in Ordensgemeinschaften jedoch keine Betreuungseinrichtungen mit Heimcharakter vorhanden, scheiden diese Ordensgemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des § 1897 III BGB von vorneherein aus. Für die Bestellung von Ordensmitgliedern als Betreuer gibt es demnach keine Hindernisse.⁴

b) *Abhängigkeitsverhältnis.* Nach dem Wortlaut des § 1897 III BGB sind Personen ausgeschlossen, die zu einer o. g. Einrichtung in einem Abhängigkeitsverhältnis oder sonstigen engen Bezie-

hung stehen. Fraglich ist hierbei bei Ordensgemeinschaften gerade das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer sonstigen engen Beziehung. Ordensmitglieder sind selbst Teil der Ordensgemeinschaft und somit nicht abhängig im Sinne der Norm wie beispielsweise Arbeitnehmer. Das Ordensmitglied übernimmt nach c. 598 § 2 CIC durch den Inkorporationsakt Profess⁵ - das Ablegen der Gelübde bzw. Versprechen der Ehelosigkeit, des Gehorsams und der Armut - die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft nach Art eines gegenseitigen Vertrags zwischen Mitglied und Verband. Demnach stellt sich das Ordensmitglied vollumfänglich der Gemeinschaft zur Verfügung. Diese wiederum ist zur Sorge für das Ordensmitglied verpflichtet.⁶ Auf Grund dieser fundamentalen Eigenheit der Ordensgemeinschaft verbietet sich auch die Annahme einer vergleichbaren - sonstigen - engen Beziehung.⁷ Diese Eigenheiten wiederum sind durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV gedeckt. Dies wird auch durch die weltliche Verfasstheit vieler Ordensgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt, in welchem sich Ordensgemeinschaften rechtlich organisieren können. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts - wie alternativ auch der Verein - ist mitgliederschaftlich verfasst, dh dass die Mitglieder selbst Teil der Körperschaft sind und kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Körperschaft und Mitglied besteht. Mithin scheidet ein Abhängigkeitsverhältnis eines (jeglichen) Ordensmitglieds zu seiner Ordensgemeinschaft aus. Erst recht muss dies gelten, wenn zwischen den Ordensmitgliedern keine Hierarchieabstufung

besteht, also wenn das zur Betreuung vorgeschlagene Ordensmitglied keine Leitungsfunktion innehat. Diese rein mittelbar durch die gleiche Ordenszugehörigkeit bestehende Verbindung kann kein Abhängigkeitsverhältnis iSd § 1897 III BGB begründen.⁸

2. Schutzzweck

Schutzzweck des § 1897 III BGB ist der Schutz des Betreuten vor Interessenkonflikten und der Erhalt eines Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuer und Betreutem.⁹

a) Vermeidung von Interessenkonflikten.

aa) *Potenzielle finanzielle Interessenkonflikte.* Der Schutzzweck der Vermeidung von Interessenkonflikten ist zumindest in finanzieller Hinsicht in Ordensgemeinschaften in der Regel schon dadurch erfüllt, dass die Ordensmitglieder qua Armutsgelübde bzw. -versprechen freiwillig vermögenslos sind. Demnach liegt die von § 1897 III BGB vorausgesetzte Gefahr des Missbrauchs der Betreuerstellung im Falle von Ordensangehörigen in der Regel schon nicht vor und muss deswegen auch nicht gesetzlich geregelt werden. Dies würde für eine einschränkende Auslegung der Norm sprechen in Fällen, in welchen durch Armutsgelübde bzw. -versprechen bereits der Schutzzweck entfallen ist. Dem stünde jedoch der Charakter des § 1897 III BGB als absoluter Ausschlussgrund entgegen.¹⁰ Dieser ist auch nicht in Fällen zu durchbrechen, in welchen er auf einem Wunsch des Betreuten basiert.¹¹ Hier bedarf es aber nach Ansicht des Verfassers einer teleologischen Reduktion der Norm für Fälle, in welchen der Schutz-

zweck von vornherein strukturell nicht betroffen sein kann.

Hintergrund des absoluten Ausschlussgrunds war die Sorge des Gesetzgebers wegen der „erheblichen Gefahren für den Betreuten“.¹²

Etwas anderes muss jedoch nach Ansicht des Verfassers gelten, wenn einerseits eine freiwillig gewählte und strukturell bedingte Vermögenslosigkeit vorliegt und diese auf der anderen Seite durch einen Sicherungsmechanismus kompensiert wird. Dergestalt verhält es sich bei Ordensgemeinschaften, da die Vermögenslosigkeit kraft Gelübde bzw. Versprechen in der Regel konstitutiv für den Status Ordensmitglied ist und andererseits die Versorgungspflichten der Ordensgemeinschaft dem kompensatorisch gegenüberstehen. Zudem handelt es sich bei der Vermögenslosigkeit des Betreuten um eine freiwillig getroffene Entscheidung. Zusätzlich zu dem Anspruch des Ordensmitglieds gegen die Gemeinschaft ist hierbei auch auf das Grundverständnis einer Ordensgemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Das Grundanliegen von Ordensgemeinschaften ist gerade die Rücksichtnahme auf Schwächere und als Teilaspekt hiervon die Erhaltung der Handlungsfähigkeit bei zunehmender Einschränkung. Das Ordensmitglied erfährt mithin kraft Ordenszugehörigkeit also gerade jenen Schutz, den im weltlichen Bereich der Gesetzgeber erst statuieren muss.

bb) *Potenzielle unmittelbare Interessenkonflikte*. Abgesehen vom finanziellen Aspekt besteht auch keine sonstige erhebliche Gefahr im Sinne eines unmittelbaren¹³ Interessenkonflikts für den Betreuten, die den Schutzzweck des § 1997 III BGB berühren würde. Insbe-

sondere Fragen nach der Aufenthaltsbestimmung sind im Rahmen der Ordenszugehörigkeit durch das Versprechen des Gehorsams abgedeckt. Wenn ein Geschäftsfähiger sich freiwillig dem Gehorsamsversprechen unterwirft, das auch das Recht der Ordensleitung beinhaltet, den Aufenthalts- bzw. Tätigkeitsort des Ordensmitglieds zu bestimmen, so verliert das Ordensmitglied im Falle der Betreuungsnotwendigkeit keine weitergehenden Rechte, als diejenigen, auf welche er (geschäftsfähig) bereits freiwillig verzichtet hat. Die Eingriffsintensität durch die Betreuerbestellung ist mithin niedriger als die von ihm selbst freiwillig abgelegten Versprechen im Rahmen der Profess.

b) *Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem*. Das Vertrauensverhältnis, welches durch den kirchenrechtlichen Inkorporationsakt sowie das Leben in Gemeinschaft begründet wird, steht demjenigen durch Gesetz vorausgesetzten offensichtlich in nichts nach. Dies wird schon deutlich, wenn man die freiwillig auferlegten Einschränkungen durch die Gelübde bzw. Versprechen der Armut, des Gehorsams und der Ehelosigkeit betrachtet. Da das Ordensleben mithin eine weit engere Bindung und daraus ein weit größeres Vertrauensverhältnis mit sich bringt, ist der Schutzzweck „Vertrauensverhältnis“ im weltlichen Sinne als gar überobligatorisch erfüllt zu betrachten. Dieses Argument hält auch der Gegenprobe stand, indem man sich vergegenwärtigt, dass ein viel diskutiertes Problem der Betreuerbestellung im weltlichen Bereich die zu anonyme und massenhafte Bestellung von Betreuern auf Grund des Mangels von zur Verfügung stehenden Personen ist.¹⁴

Durch diesen Umstand kann ein Vertrauensverhältnis gerade nicht etabliert werden. Das gesamte (weltliche) Betreuungsrecht kann mithin lediglich einen gewissen Mindeststandard schaffen.

3. Zwischenergebnis

Somit ist festzuhalten, dass die Betreuung eines Ordensmitglieds durch ein anderes Ordensmitglied bereits tatbestandlich und auf Grund des Schutzzwecks der Norm nicht von § 1897 III BGB erfasst ist.

4. Weitere Gesichtspunkte

Über dieses Ergebnis hinaus sprechen noch weitere Argumente gegen eine Anwendung des § 1897 III BGB auf Ordensgemeinschaften.

a) *Differenzierung der Orden nach Organisationsform.* Die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit des § 1897 III BGB hängt auf Grund der unterschiedlichsten Ausprägungen von Ordensgemeinschaften überdies stark von der konkreten Organisationsform der jeweiligen Gemeinschaft ab. Demgemäß hat hier eine Differenzierung dieser stattzufinden. Alternativ müsste eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen,¹⁵ die im Entscheidungsalltag der Betreuungsgerichte jedoch einen deutlichen Mehraufwand zur Folge hätte. Zusätzlich zur Unterscheidung danach, ob eine Ordensgemeinschaft eine eigene Pflegeeinrichtung unterhält¹⁶ ist dabei auf ihre grundlegende Struktur abzustellen.

So stellt einen grundlegenden Unterschied in der Ordenswelt die Einteilung in so genannte monastische Ordensge-

meinschaften und solcher mit einer eher zentralistischen Organisationsform¹⁷ dar, wobei bei ersteren die jeweilige Niederlassung rechtlich selbstständig - monastisch - und bei letzteren ein räumlich übergreifender „Hauptsitz“ besteht, der die Niederlassungen - „zentralistisch“ - mitverwaltet. Bei Ordensgemeinschaften - gleich ob monastisch oder zentralistisch - ohne eigenen Betrieb von Heimen scheidet eine Anwendung mangels Vorliegens „einer Anstalt, eines Heims oder einer vergleichbaren Einrichtung“, wie bereits erwähnt, schon tatbestandsmäßig aus dem Anwendungsbereich des § 1897 III BGB aus. Von Bedeutung ist die Unterscheidung jedoch bei Ordensgemeinschaften mit eigenem Heimbetrieb. So lebt in monastischen Orden der Betreute naturgemäß in derselben Einrichtung wie der zu Betreuung vorgeschlagene Betreuer, in der Regel der Abt der Ordensgemeinschaft.

Bei zentralistischen Ordensgemeinschaften gilt diese Grundsätzlichkeit jedoch nicht, da der Betreuer, in der Regel der Provinzial, nicht zwingend in der Einrichtung lebt, in der der Betreute lebt. Somit erlangt zusätzlich zu oben ausgeführten Erwägungen des abstrakten Vertrauensverhältnisses und der finanziellen Missbrauchsgefahr die Struktur einer eher zentralistischen Ordensgemeinschaft auch eine rein tatsächlich-konkrete Bedeutung, da ein Vertrauensverhältnis eine örtliche Nähe voraussetzen würde.

Vielmehr würde es eher problematisch sein, das Ordensmitglied zum Betreuer zu erwählen, das die jeweilige Niederlassung leitet. Daraus wird ersichtlich, dass der Höhere Obere in der Regel der weniger mit dem Problem der Interes-

senkollision Belastete sein wird. Dieser muss mithin allein schon aus rein tatsächlichen - und zusätzlich zu den für alle anderen Konstellationen vorliegenden - Gründen aus dem Ausschluss des § 1897 III BGB ausscheiden.

b) *Vergleich der Ordenslebensform mit der Familie*, Art. 6 GG. Überdies stellt das Leben in einer Ordensgemeinschaft für Ordensmitglieder faktisch eine Familie dar. Dies ist die zwingende Kehrseite des Versprechens der Ehelosigkeit. In Bezug auf das Aufeinandertreffen von „Familienmitglied“ und „Betreuung“ hat das BVerfG im Hinblick auf Art. 6 II GG bereits eine Ausnahme anerkannt, für den Fall, dass die Geschäftsführerin der Einrichtung, in welcher der Betreute lebt, die Mutter desselben ist.¹⁸ Dies ist in der Frage der Betreuungsbestellung eines Ordensmitglieds zumindest vergleichend heranzuziehen. Ferner ist es Wesenselement von Ordensgemeinschaften, der Familie vergleichbar füreinander Sorge zu tragen. Die Personenfürsorge ist - vergleichbar der elterlichen Fürsorge nach § 1626 BGB - nach can. 618 CIC explizit Aufgabe des Höheren Oberen.¹⁹ Die Vergleichbarkeit der Ordenslebensform mit der Familie wurde zumindest in steuerrechtlichen Belangen auch höchststrichterlich durch den BFH bestätigt. Demnach besteht zwischen einem Orden und seinen Mitgliedern ein „familienähnliches Verhältnis eigener Art“.²⁰

c) *Selbstbestimmungsrecht der Kirche*, Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV. Ferner begegnet ein Ausschluss eines Höheren Oberen von der Betreuung eines Ordensmitglieds auch grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach

Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV haben die Kirchen das Recht, ihre rechtlichen Angelegenheiten weitgehend allein zu regeln. Dieses Selbstbestimmungsrecht steht unstrittig zumindest den Ordensgemeinschaften zu, die vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts waren.²¹ Auch für Ordensgemeinschaften, auf die dies nicht zutrifft, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG von der Anwendung auszugehen, da hiernach nach Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbstständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte sind, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.²² Die ordensinterne Betreuung im Alter und in Krankheit ist ein Wesenselement des Ordenslebens.²³ Es ist mithin nicht ersichtlich, durch welche Ausnahme dieser Teilaspekt nicht dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche unterfallen sollte.

In diesem Zusammenhang zeigen auch vergleichende Blicke in andere Rechtsgebiete, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirche weitgehende Konsequenzen hat. So sind konsequenterweise Ordensmitglieder nach § 5 I 1 Nr. 3 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, da die Ordensgemeinschaft die Sorge²⁴ - in diesem Zusammenhang die Altersvorsorge - für sie wahrnimmt. Ferner entfaltet das Selbstbestimmungs-

recht der Kirche in anderen Rechtsgebieten sogar Auswirkungen auf nicht dem kirchlichen Hoheitsbereich unterliegenden Personen, allen voran im Arbeitsrecht.²⁵ Wenn also das Selbstbestimmungsrecht der Kirche sogar Regelungskraft in das weltliche Recht hinein und auf Dritte entfalten kann, muss es im rein innerkirchlichen Bereich erst recht volle Entfaltung finden. Im Vergleich zu den genannten - im Übrigen hochpolitischen - Beispielen Rentenversicherung und Arbeitsrecht wäre es folglich hochgradig inkonsequent, das Betreuungsrecht als nicht vom Selbstbestimmungsrecht der Kirche umfasst anzusehen.

d) *Religionsfreiheit*, Art. 4 GG. Nicht zuletzt griffe ein Ausschluss eines Ordensmitglieds auch in die nach Art. 4 GG geschützte Religionsfreiheit des Betreten ein. Zu dieser gehört nach dem BVerfG nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln.²⁶ Ein Ordensmitglied hat sich gerade bewusst aus religiöser Überzeugung für die Eingliederung in eine verfasste Ordensgemeinschaft mit ihren Regeln entschieden. Es wäre auch absurd - abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken -, ihm den Schutz dieser Regeln just im Moment seiner Betreuungsbedürftigkeit und Hilflosigkeit zu entziehen und würde seinen Willen ins Gegenteil verkehren.

III. Fazit

Nach Ansicht des Verfassers ist jeglicher gesetzliche Schutzzweck des § 1897 III BGB dem Wesen einer Ordens-

gemeinschaft inhärent und demnach entfallen. Überdies überlagert das Selbstbestimmungsrecht der Kirche die staatlichen Regelungen. Zudem führt ein Vergleich mit der Lebensform der Familie in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hierzu zu dem Ergebnis, dass eine gesetzliche Beschränkung der Betreuungsmöglichkeit nicht nur unnötig, sondern sogar verfassungswidrig wäre. Dies gilt auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit des betreuten Ordensmitglieds nach Art. 4 GG. Selbst bei Außerachtlassung dieser Argumente entfielen bei vielen Konstellationen bereits die Tatbestandsvoraussetzung „Heim“ des § 1897 III BGB und in allen diejenige des Abhängigkeitsverhältnisses.

Im Ergebnis können Ordensmitglieder nicht von Betreuung von anderen Ordensmitgliedern nach § 1897 III BGB ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für Höhere Obere unabhängig von der Organisationsform der Ordensgemeinschaft, also sowohl bei eher zentralistisch strukturierten als auch bei monastischen Ordensgemeinschaften.

.....

* Erstmals erschienen in: Weis, NZFam 2015, 948. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags C.H. Beck.

1 Vgl. Meyer, FS Bienwald, 2006, S. 195.

2 Vgl. zu den Organen zur Wahrnehmung der Autonomie von Ordensgemeinschaften: Haering in List/Schmitz, HdB d. katholischen Kirchenrechts, § 58, S. 598 f.; vgl. Rhod in Meier/Kandler-Mayr/Kandler, 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, 2015, Oberer, S. 308 ff.

3 BT-Drs. 11/4528, 126.

4 Vgl. Meyer, FS Bienwald, 2006, S. 199.

5 Vgl. Meier in Meier/Kandler-Mayr/Kandler (o. Fn. 2), Profess, S. 369 ff.

- 6 Haering in Listl/Schmitz (o. Fn. 2), § 58, S. 601; Meier, in Meier/Kandler-Mayr/Kandler (o. Fn. 2), Versorgungsverpflichtung, S. 493 ff.
- 7 So im Ergebnis auch Meyer, FS Bienwald, 2006, S. 200.
- 8 So auch Meyer, FS Bienwald, 2006, S. 201.
- 9 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 11/4528, 126.
- 10 BT-Drs. 11/4528, 126; BayObLG, NJW-RR 2001, 1514 = FamRZ 2002, 702; Palandt/Götz, BGB, 74. Aufl. 2015, § 1897 Rn. 8, zur Diskussion über eine Lockerung des absoluten Ausschließungsgrundes im Gesetzgebungsverfahren s. Bienwald in Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Betreuungsrecht, 5. Aufl. 2011, § 1897 Rn. 17, 49.
- 11 BayObLG, NJWE-FER 1997, 83 = FamRZ 1997, 245.
- 12 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 11/4528, 126.
- 13 BT-Drs. 11/4528, 126, Bienwald in Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann (o. Fn. 10), § 1897 Rn. 43.
- 14 Vgl. BT-Dr 13/10331; Pitschas, BtPrax 2011, 8; Thar, BtPrax 2007, 201; Leeb, NZFam 2014, 238.
- 15 Eine konkrete Prüfung des Einzelfalls wird bspw. bei der Frage nach den zu berücksichtigenden Verwandtschaftsgraden eines potenziellen Betreuers bejaht, vgl. BayObLG, FGPrax 1998, 180 = FamRZ 1999, 50 amtl. Leitsatz: „Die Beschäftigung eines nahen Angehörigen eines vorgeschlagenen Betreuers [...] kann im Einzelfall eine enge Beziehung des Betreuers zu dieser Einrichtung herstellen, die eine Bestellung des Vorgeschlagenen ausschließt.“ Vgl. auch Bienwald in Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann (o. Fn. 10), § 1897 Rn. 51.
- 16 So Meyer, FS Bienwald, 2006, S. 199.
- 17 Vgl. Haering, 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, Kongregation, S. 250 ff.; Haering in Listl/Schmitz (o. Fn. 2), § 58, S. 598 f.
- 18 BVerfG, NJW-RR 2006, 1009 = FamRZ 2006, 1509; Palandt/Götz (o. Fn. 10), § 1897 Rn. 11; auch der BGH hat das Recht von Angehörigen in Betreuungsverfahren kürzlich gestärkt: BGH, NJW-RR 2014, 962; bespr. v. Lauck, NZFam 2014, 670.
- 19 Vgl. Can. 618 CIC: „Die Oberen haben im Geist des Dienens ihre von Gott durch den Dienst der Kirche empfangene Vollmacht auszuüben. Dem Willen Gottes also in der Ausführung ihres Amtes ergeben, haben sie ihre Untergebenen wie Söhne Gottes zu leiten und mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam zu fördern, gern auf sie zu hören und ihre Einigkeit zum Wohle des Instituts und der Kirche zu fördern, unbeschadet allerdings ihrer Autorität, zu entscheiden und vorzuschreiben, was zu tun ist.“
- 20 BFH, Urt. v. 30.7.1965-VI205/64 U, BeckRS 1965,21001720.
- 21 So auch Meyer, FS Bienwald, 2006, S. 201 mwN.
- 22 BVerfGE 46, 73 = NJW 1978, 581.
- 23 Haering in Listl/Schmitz (o. Fn. 2), Versorgungsverpflichtung, S. 493 ff.
- 24 Vgl. Meier in Meier/Kandler-Mayr/Kandler (o. Fn. 2), Versorgungsverpflichtung, S. 493 ff. sowie Westinger, ebenda, Rentenversicherung, s. 423 ff.
- 25 Vgl. hierzu die aktuelle höchst- und sogar verfassungsrichterliche Rechtsprechung: BAG, NJW 2014, 104; NZA 2014, 1407; BVerfG, NZA 2014, 1387.
- 26 BVerfGE 93, 1 (15) = NJW 1995, 2477; BVerfGE 32, 98 (106) = NJW 1972, 327.